



## Interessenkonfliktmanagement bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Frankfurt, 02.03.2017

# INHALT

1

Aufbaustufen des Interessenkonfliktmanagements

2

Regulatory Framework

3

Conflict of Interest Policy

4

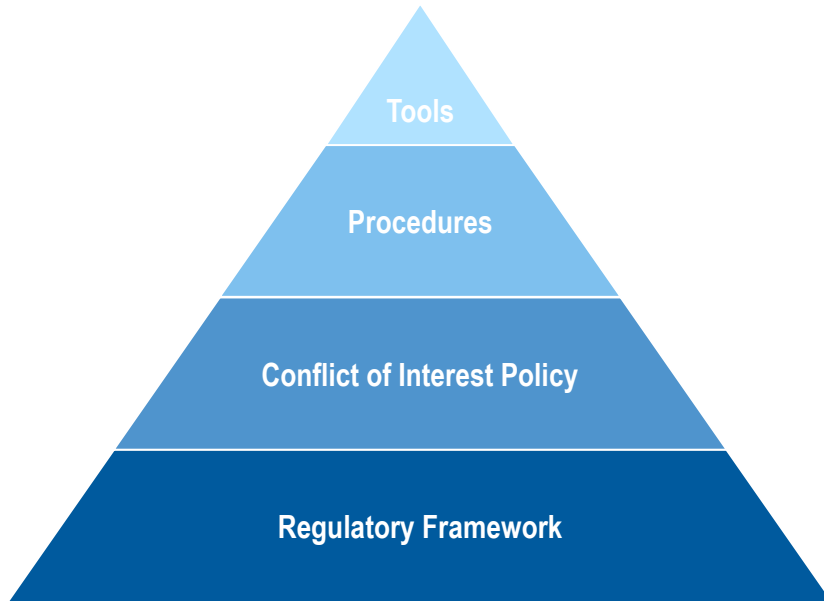
Arten von Interessenkonflikten

5

Maßnahmen / Tools zur Bewältigung von Interessenkonflikten

# AUFBAUSTUFEN DES INTERESSENKONFLIKTMANAGEMENTS

Im Rahmen einer Policy wird der organisationale Umgang mit Interessenkonflikten mittels konkreter Maßnahmen und Instrumente bei gleichzeitiger Beachtung der gesetzlichen Anforderungen erläutert



\_ **Systeme**, die unterstützend bei der Umsetzung definierter Maßnahmen im Sinne der Policy wirken, um letztlich den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können

\_ Präzise Anweisungen und verbindliche **Maßnahmen** zur Identifizierung, Handhabung, Vorbeugung und Dokumentation von Interessenkonflikten

\_ Prägnante und verpflichtende Erklärung der **organisationalen Grundsätze** hinsichtlich des Umgangs mit (potenziellen) Interessenkonflikten

\_ **Gesetzliche Vorgaben** zum Umgang der Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Interessenkonflikten, konkretisiert in WpHG, WpDVerOV und MaComp

# REGULATORY FRAMEWORK (1/2)

Die gesetzliche Verpflichtung zum Handeln im Interesse der Kunden begründet die Notwendigkeit eines Interessenkonfliktmanagements und adressiert vielfältige Aufgaben an verschiedene Verpflichtete

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist gemäß WpHG (§31 Abs.1 S.1 Nr.1) dazu verpflichtet, „Wertpapierdienstleistungen [...] mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im **Interesse seiner Kunden** zu erbringen“

## Compliance-Funktion

- \_ Es ist grundsätzlich Aufgabe der Compliance-Funktion, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbaren Interessenkonflikten ausreichend Rechnung getragen wird, insb. hinsichtlich der Wahrung der Kundeninteressen (MaComp BT 1.2.1)
- \_ Beratungsaufgaben und -pflichten der Compliance-Funktion erfordern die Schulung von Mitarbeitern der Fachabteilungen in ausreichendem Maße ebenso wie die Mitwirkung bei der Erstellung neuer Grundsätze und Verfahren (MaComp BT 1.2.3)

## Compliance-Beauftragter

- \_ Es ist festzulegen, welche Personen mit den Kontroll- und Überwachungshandlungen im Sinne des WpHG betraut sind (WpDVerOV §12)
- \_ Der Compliance-Beauftragte muss berechtigt sein, geeignete und erforderliche vorläufige Maßnahmen zu treffen, um eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen abzuwenden (WpDVerOV §5)

## Fachabteilungen

- \_ In Organisations- und Arbeitsanweisungen aufgeführte Kontrollhandlungen verpflichten die Fachabteilungen zur unmittelbaren Mitwirkung bei der Verhinderung von Interessenkonflikten in bestimmten Themenbereichen (MaComp BT 1.2.1)
- \_ Ihnen obliegt die Pflicht, ihre operativen Tätigkeiten fortlaufend zu hinterfragen und bei der Identifikation von Umständen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, die Compliance-Funktion zu informieren

# REGULATORY FRAMEWORK (2/2)

Rechtliche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus der Verpflichtung zur Erkennung, Vermeidung und Meldung von Interessenkonflikten sowie der Formulierung von Grundsätzen im Umgang mit selbigen

## Maßnahmen zur Identifizierung und Vermeidung von Interessenkonflikten

- Pflicht zur Einrichtung dauerhaft wirksamer Vorkehrungen für **angemessene Maßnahmen**, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zwischen dem Unternehmen selbst einschließlich seiner Mitarbeiter und der mit ihm direkt/indirekt durch Kontrolle verbundenen Personen und Unternehmen und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden zu erkennen (WpHG §33 Abs.1 S.2 Nr.3)
- Regelmäßige Überwachung und Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit getroffener organisatorischer Maßnahmen einschließlich der Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten (WpHG §33 Abs.1 S.2 Nr.6)

## Darlegung unvermeidbarer Interessenkonflikte

- Soweit die eingerichteten organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung v. Kundeninteressen zu vermeiden, besteht die Pflicht zur eindeutigen **Darlegung** der allgemeinen Art und Herkunft der Interessenkonflikte vor Durchführung von Geschäften gegenüber Kunden (WpHG §31 Abs.1 S.1 Nr.2)
- Die Information hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen (WpDVerOV §13 Abs.4 S.2)
- Auch bei einer Honorar-Anlageberatung muss der Kunde rechtzeitig und in verständlicher Form über das Bestehen eines Interessenkonflikts informiert werden (WpHG §31 Abs.4d S.1 Nr.3)

## Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

- Das WpHG (§33 Abs.3) fordert die rechtzeitige und verständliche Bereitstellung von Informationen, damit Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidungen treffen können
- Dies umfasst u.a. die Veröffentlichung einer **Policy**, die eine Beschreibung der Grundsätze des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten darstellt (WpDVerOV §5)
- Solche Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden

## Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Gestaltung von Vertriebsvorgaben

- Pflicht zur derartigen Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Grundsätzen oder Zielen, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (**Vertriebsvorgaben**), sodass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden (WpHG §33 Abs.1 S.2 Nr.3a)
- Auch Vertriebsvorgaben für die Honorar-Anlageberatung sind so auszugestalten, dass in keinem Falle Interessenkonflikte mit Kundeninteressen entstehen können (WpHG §33 Abs.3a S.2)

# CONFLICT OF INTEREST POLICY

Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben im Rahmen einer Conflict of Interest Policy anzugeben, unter welchen Umständen es zu Interessenkonflikten kommen kann und welche Maßnahmen zu treffen sind

Gesetzliche Anforderung der Veröffentlichung einer Conflict of Interest Policy (WpDVerOV §13 Abs.2)

Um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen nach WpHG §33 Abs.1 S.2 Nr.3 zu verhindern, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende **Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten** auf einem dauerhaften Datenträger festlegen und dauerhaft anwenden. Dabei müssen sie bestimmen...

Arten von Interessenkonflikten

...unter welchen **Umständen** bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Interessenkonflikte auftreten können, die den Kundeninteressen erheblich schaden könnten

(siehe *Arten von Interessenkonflikten*)

Maßnahmen / Tools zur Bewältigung von Interessenkonflikten

... und welche **Maßnahmen** zu treffen sind, um diese Interessenkonflikte zu bewältigen

(siehe *Maßnahmen / Tools zur Bewältigung von Interessenkonflikten*)

# ARTEN VON INTERESSENKONFLIKTEN

Da die Arten von Interessenkonflikten in die Beschreibung der Grundsätze zum Interessenkonfliktmanagement aufzunehmen sind, kommt ihnen eine wesentliche Bedeutung zu

Um Interessenkonflikte zu erkennen, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen prüfen, inwieweit bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen folgende Punkte auf sie selbst, ihre Mitarbeiter oder auf direkt/indirekt durch Kontrolle verbundene Personen oder Unternehmen zutreffen

- 1 Erzielung eines finanziellen Vorteils bzw. Vermeidung eines finanziellen Verlusts zu Lasten von Kunden
- 2 Interesse am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung bzw. eines für Kunden getätigten Geschäfts, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt
- 3 Vorliegen eines finanziellen oder sonstigen Anreizes, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen
- 4 Ausüben der gleichen Geschäftstätigkeit wie ein Kunde
- 5 Erhalt (bzw. die Möglichkeit des zukünftigen Erhalts) einer Zuwendung von einem Dritten im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus

# MAßNAHMEN / TOOLS ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN (1/3)

Anforderungen an vorbeugende Maßnahmen zielen auf eine angemessene Unabhängigkeit der Mitarbeiter bei der Ausführung jener Tätigkeiten ab, bei denen Interessenkonflikte auftreten können (WpDVerOV §13)

Grundlegende  
Anforderungen  
an vorbeugende  
Maßnahmen

\_ Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung / Kontrolle eines **Informationsaustauschs** zwischen Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, wenn dieser Informationsaustausch Kundeninteressen beeinträchtigen könnte

\_ Unabhängigkeit der **Vergütung** von Mitarbeitern von der Vergütung anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen sowie von den von diesen erwirtschafteten Unternehmenserlösen oder Prämien, sofern die beiden Tätigkeiten einen Interessenkonflikt auslösen könnten

\_ Verhinderung einer **unsachgemäßen Einflussnahme** anderer Personen auf die Tätigkeit von Mitarbeitern, die Wertpapierdienstleistungen erbringen

\_ Verhinderung / Kontrolle einer **Beteiligung** eines Mitarbeiters an verschiedenen Wertpapierdienstleistungen in engem zeitlichen Zusammenhang, sofern diese Beteiligung ein ordnungsgemäßes Interessenkonfliktmanagement beeinträchtigen könnte

\_ Gesonderte Überwachung von Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit potenziell **widerstreitende Interessen**, insbesondere von Kunden oder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, wahrnehmen

Umsetzung der  
Anforderungen in  
Form konkreter  
Maßnahmen mithilfe  
geeigneter Tools



# MAßNAHMEN / TOOLS ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN (2/3)

Konkrete Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung von Interessenkonflikten umfassen neben typischen Überwachungsinstrumenten (Sperr-/Beobachtungsliste) insbesondere die Steuerung des Informationsflusses

## Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung von Interessenkonflikten

### Vertraulichkeitsbereiche / Chinese Walls (information barriers)

Das in einem Bereich entstandene compliance-relevante Informationsaufkommen bleibt auf diesen Bereich beschränkt, womit die uneingeschränkte, interessenkonfliktfreie Handlungsfähigkeit der einzelnen Bereiche sichergestellt wird; mögliche organisatorische Maßnahmen sind die funktionale oder räumliche Trennung von Vertraulichkeitsbereichen, die Schaffung von Zutrittsbeschränkungen oder die Regelung von Zugriffsberechtigungen auf Daten

### Bereichsüberschreitender Informationsfluss (wall crossing)

Die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann einen bereichsüberschreitenden Informationsfluss notwendig u. zulässig werden lassen; insbesondere in arbeits- teilig organisierten Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit mehreren Geschäftsfeldern u. bei komplexen Transaktionen mit hohem Schwierigkeits- oder Risikograd kann diese Informationsweitergabe statthaft sein, sofern sie sich auf das erforderliche Maß beschränkt („Need-to-know-Prinzip“)

### Beobachtungsliste (watch list)

Laufend aktualisierte, streng vertrauliche Liste der Compliance-Funktion über Finanzinstrumente, zu denen nicht öffentliche, compliance-relevante Informationen vorliegen (meldepflichtige Werte); Zweck ist die Erkennung u. Überwachung möglicher Interessenkonflikte, die Kontrolle von Eigenhandels- u. Mitarbeitergeschäften sowie die Beobachtung der Einhaltung v. Vertraulichkeitsbereichen durch die Compliance-Funktion (keine Handelsrestriktionen)

### Sperrliste (restricted list)

Laufend aktualisierte, im Gegensatz zur watch list unternehmensintern jedoch nicht geheime Liste meldepflichtiger Werte; Zweck ist die Information betroffener Mitarbeiter und Bereiche hinsichtlich etwaiger Handelsrestriktionen bzgl. Mitarbeiter-/Eigengeschäfte sowie Kunden-/Beratungsgeschäfte

### Insiderliste

Laufend aktualisierte, verpflichtend zu führende Übersicht aller Mitarbeiter/Dienstleister, die Zugang zu Insiderinformationen besitzen; Zweck ist die rasche Ermittlung bei Verdachtsfällen sowie die Sensibilisierung gelisteter Personen zum vorsichtigen Umgang mit Insiderinformationen

### Interne Richtlinien / Prozesse

Formulierung verbindlicher Handlungsanweisungen zum Umgang mit Interessenkonflikten (z.B. Zulässigkeit von Zuwendungen/Geschenken)

### Weiterbildung

Schulung der Mitarbeiter, um das Bewusstsein für Interessenkonflikte zu erhöhen u. die adäquate Handhabung von Interessenkonflikten zu gewährleisten

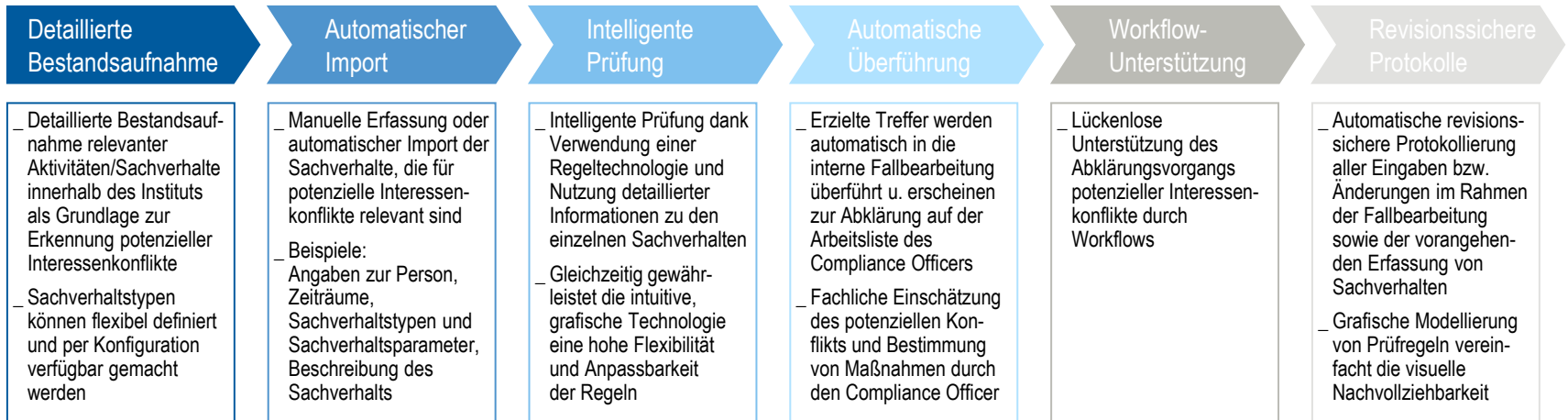
### Vergütung

Anreize aus dem Vergütungssystem haben im Einklang mit den Interessen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und der Anleger zu stehen

# MAßNAHMEN / TOOLS ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN (3/3)

Unterstützende Systeme können neben der Identifizierung potenzieller Interessenkonflikte insbesondere eine automatisierte Weiterleitung solcher Fälle sowie deren revisionsssichere Dokumentation umfassen

System zur automatisierten Erkennung potenzieller Interessenkonflikte anhand modellierter Regeln sowie zum erfolgreichen Umgang mit jenen Konflikten am Beispiel der Software-Lösung „Management of Conflicting Interests MCI“ (ACTICO GmbH)



## Wesentlicher Nutzen

Verringerung des Aufwands dank automatisierter Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung compliance-relevanter Anforderungen

# WER BESSER STEUERT, GEWINNT



OFFICE MÜNCHEN  
Elsenheimerstraße 55a  
80687 München

OFFICE BERLIN  
Französische Straße 8  
10117 Berlin

OFFICE FRANKFURT  
MesseTurm  
60308 Frankfurt

OFFICE DÜSSELDORF  
Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

[4cgroup.com](http://4cgroup.com)

